

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0403

vom 22. März 2016

Mutation der Grundwasserschutzzonen „Bebrunnenmatten“, Liesberg, Genehmigung

Die Gemeindeversammlung von Liesberg hat am 1. Juni 2015 die Mutation für die Grundwasserschutzzonen "Bebrunnenmatten" beschlossen.

Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 12. November bis 11. Dezember 2015 erfolgten keine Einsprachen.

Die Gemeinde Liesberg unterbreitet mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Mutation der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Mutation beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, werden die von der Gemeindeversammlung Liesberg vom 1. Juni 2015 beschlossenen Grundwasserschutzzonen Bebrunnenmatten, bestehend aus einem Plan und einem Reglement, vorbehältlich Ziffer 2 hiernach genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massnahmen in der Grundwasserschutzzone, die dem Gewässer-, Hochwasser- oder Grundwasserschutz dienen und eine gesetzliche Grundlage haben (wie z.B. Unterhalts- oder Instandhaltungsarbeiten an Gewässern, Kanalisationen, Strassen oder ähnliche Infrastrukturbauten des Kantons), können unter Einhaltung des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht durchgeführt werden und sind vom Fassungseigentümer zu dulden.

Es sind keine Entschädigungen für die durch die Massnahme bedingte allfällige temporäre Einstellung des Pumpbetriebs oder eine Notversorgung mit Trinkwasser zu leisten.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern (**82/WZ/01/00**) versehenen Pläne.
4. Die durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 0697A vom 17.2.1987 beschlossenen Pläne werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.
5. Die Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Verteiler:

- ≡ Gemeinde Liesberg, Unterdorf 6, 4254 Liesberg (eingeschrieben)
- ≡ Landeskanzlei
- ≡ VGD, Kantonales Labor, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
- ≡ BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (ARP)
- ≡ BUD, Bereich Umwelt und Energie (AUE) mit 5 genehmigten Plänen
- ≡ Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter